

StB Dr. Franz Angermann, München

# Steuer IKS in Family Offices

– Einrichtung eines steuerlichen Kontrollsystems auf Basis des digitalisierten Vermögenscontrolling –

**StB Dr. Franz Angermann** ist Managing Partner für Private Clients & Family Office Services bei der WTS Group AG Steuerberatungsgesellschaft in München.  
**Kontakt:** autor@der-betrieb.de

Um ein steuerliches Kontrollsystem aufzubauen, sind Anlagestrategie und Vermögensstrukturierung des Family Office von elementarer Bedeutung. Für die Einrichtung eines steuerlichen Kontrollsystems (Steuer IKS) empfiehlt es sich, auf dem digitalen Vermögenscontrolling des Family Office aufzubauen und dieses zu einem steuerlichen Kontrollsystem zu erweitern. Der Beitrag erläutert, warum ein steuerliches Kontrollsystem auch für große Privatvermögen und Family Offices erforderlich ist, um steuerlichen Problemfeldern wirksam vorzubeugen.

## I. Einleitung

Seit etwa zwei Jahren beschäftigen sich die Unternehmenswelt und insb. die Steuerabteilungen in Deutschland mit der Begrifflichkeit des „Steuer IKS“ und seiner Ausgestaltung. Initiiert wurde die Diskussion durch einen Anwendungserlass des BMF.<sup>1</sup> Demzufolge kann die Einrichtung eines innerbetrieblichen steuerlichen Kontrollsystems (Steuer IKS) ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder von Leichtfertigkeit sprechen kann, wenn es um die Beurteilung steuerstraf- und bußgeldrechtlicher Risiken geht. Der Verwaltungserlass stellt klar, dass für die Annahme einer Steuerhinterziehung nicht der tatsächliche, zielgerichtete Vorsatz des Stpfl. erforderlich ist. Vielmehr genügt die billigende Inkaufnahme einer tatsächlichen Steuerverkürzung, um diese als Steuerstraftat zu qualifizieren. Aus Sicht der Unternehmen und ihrer handelnden Organe kann also die Einrichtung steuerlicher Kontrollsysteme zu ihrer Enthaltung beitragen. Dementsprechend hat sich eine breite wissenschaftliche Diskussion sowie eine Fokussierung der Steuerberatung und des Berufsstands auf das Thema entwickelt.<sup>2</sup>

Die Debatte ist für Family Offices und deutsche Stpfl. mit großem Privatvermögen in gleicher Weise relevant, jedoch noch nicht so umfassend geführt und beachtet wie in der Unternehmenswelt. Mit der Einführung von § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung<sup>3</sup>, können Privatpersonen ab jährlichen positiven Einkünften von über 500.000 € seit dem Jahr 2010 einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen werden. Für diese gelten verlängerte Aufbewahrungsfristen nach § 147a AO. Im Rahmen der Außenprüfung vermögender Privatpersonen hat sich in den letzten

Jahren eine deutliche Verschärfung der Aufgriffsgrenzen,<sup>4</sup> eine signifikante Erhöhung der Bereitschaft zur Einleitung eines steuerlichen Strafverfahrens und eine Intensivierung der Rechtsdurchsetzung eingestellt. Daher sind auch große Privatvermögen und die Leitungsorgane von Family Offices aufgerufen, sich gleichermaßen durch ein Steuer IKS professionell, risiko- und haftungsreduzierend aufzustellen. Dies insb., weil – aufgrund der teils sehr großen Vermögen und entsprechend hoher Beträge – Sachverhalte, die fehlerhaft nicht der Besteuerung unterworfen werden, schnell die heute bereits für Haftstrafen maßgebliche Betragsgrenze von 1.000.000 € überschreiten können. Demgegenüber werden in der Praxis zunehmend Verfahren eingeleitet auf Basis vergleichsweise geringfügiger Abweichungen oder auch nach der Beantragung der Herabsetzung von Vorauszahlungen mit anschließender höherer tatsächlicher Veranlagung. Wie in Unternehmen ergeben sich auch hier Haftungs- und Reputationsrisiken sowie finanzielle Risiken. Mittlerweile sind Fälle bekannt, in denen auch nach Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige – im Rahmen des üblicherweise eröffneten Verfahrens für die strafrechtliche Beurteilung – eine verstärkte Prüfung des steuerlichen Kontrollsystems durchgeführt wird.

Nachfolgend wird ein systematischer Überblick über die Einrichtung eines Steuer IKS im Family Office gegeben. Hierzu bietet es sich an, das Vermögenscontrolling als Ausgangsbasis zu nutzen. Wesentliche Bestimmungsfaktoren für das Steuer IKS im Family Office sind die Vermögensallokation, also die gewählten und investierten Anlageklassen, sowie die Vermögensstrukturierung auf Ebene der Investoren und Investments.

## II. Steuer IKS im Family Office

### 1. Das Konzept des Steuer IKS, übertragen auf Family Offices

Oberste Aufgabe eines IT-gestützten Steuer IKS ist es, die Abgabe vollständiger und richtiger Steuererklärungen und die Einhaltung steuerlicher Pflichten zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass ein derartiges System die Organisation und Prozesse eines Family Office individuell erfasst, Risiken identifiziert und regelmäßige Kontrollen im Family Office klar definiert (und diese somit durchgeführt werden). Eine umfassende Dokumentation ist notwendig. Das Steuer IKS muss geeignet sein, Fehler bzw. deren Quellen aufzudecken und eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen.

Als Kernelemente eines Steuer IKS haben sich zwischenzeitlich die Tax Governance (also Steuerstrategie und steuerliche Richtlinien), die Organisation der Steuerfunktion

1 BMF vom 23.05.2016, BStBl. I 2016 S. 490 = DB 2016 S. 1228.

2 Vgl. z.B. Esterer/Eisgruber, DB 2017 S. 986.

3 BGBl. I 2009 S. 2302.

4 Für die Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle/Steuerfahndung wird häufig auf ein steuerliches Mehrergebnis von 5.000 € abgestellt (§ 10 BPO i.V.m. AStBV 2017) bei unrichtigen Steuererklärungen und Tathandlungen im Bereich der Ordnungswidrigkeit ohne besonderes vorwerfbares Verhalten; die Nichtaufgriffsgrenze wird in der AStBV nicht ausdrücklich genannt und geht auf einen gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 10 BpO vom 31.08.2009 zurück, BStBl. I 2009 S. 829; besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung ab 50.000 €; nicht bewährungsfähige Freiheitsstrafe ab 1.000.000 €.

(insb. Aufbau- und Ablauforganisation), Kontrollen (durch Technologie und Überwachungsmaßnahmen sowie auf manuelle Art und Weise) sowie Wirksamkeitsprüfungen in der Praxis etabliert. Ziel ist es, bestmögliche Risikoprävention, Optimierung der Prozesse und Kooperation mit Behörden zu erwirken. Die geschilderten Risiken für Haftung, finanziellen Schaden und Reputation resultieren dabei i.d.R. aus potenziellen Risiken, die im Rahmen der Bearbeitung von Sachverhalten sowie aufgrund unzureichender Organisation von Prozessen bzw. aus der Veränderung steuerlicher Anforderungen und Rechtsvorschriften auftreten.

Um diese Risiken zu mitigieren und ein wirksames Steuer IKS zu installieren, wird typischerweise auf vier wesentliche Elemente abgestellt:

1. Im ersten Schritt untersucht die *Prozessanalyse* detailliert die Abläufe, Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die entsprechenden Ergebnisse.
2. Die danach folgende *Dokumentation* beschreibt Soll-Prozesse und legt Prozessschritte, Ergebnistypen und Buchungsanweisungen fest.
3. Mit Hilfe von *Kontrollen* lassen sich systemische und/oder einzelne Risiken identifizieren.
4. Außerdem bestimmen *Schnittstellen* die Verbindung von Prozessen und Informationen.

Der Umfang und Aufbau des Systems hängt dabei stark von der Organisation und Struktur des jeweiligen Family Office ab. Besonders maßgeblich wirkt die gewählte Anlagestrategie und die Art und Weise, wie das verwaltete Vermögen und die Investments steuerlich-rechtlich strukturiert sind. Schließlich ist die in Family Offices sehr individuell gehandhabte „make or buy“-Entscheidung der verschiedenen Funktionen von großer Bedeutung für ein Steuer IKS, da es sich dementsprechend um interne oder externe Prozesse handelt.

## 2. Die Vermögensallokation als Einflussgröße für das Steuer IKS

Family Offices definieren ihr Anlageverhalten im Rahmen der strategischen Vermögensallokation. Hier werden die Anlageklassen und -arten bestimmt, die das Family Office ausgehend von seiner makro-ökonomischen Einschätzung investieren will – und zwar langfristig. Für die Umsetzung der Anlagestrategie entscheidet das Family Office im Verlauf des Investmentprozesses, wie die Allokation in die entsprechende Anlageklasse erfolgen soll. Diese Schritte sind für ein Steuer IKS maßgebliche Ausgangsgrundlage, denn die laufende Besteuerung (Tax Compliance), ebenso wie steuerliche Pflichten und Risiken, sind je Anlageklasse und -art höchst unterschiedlich. Es entstehen verschiedene steuerpflichtige Einkunftsarten und Arten der Steuererhebung. Im Wesentlichen sind hier zu unterscheiden Liquidität und Wertpapiere in Bankdepotverwahrung – mit Wertpapierkennnummer (WKN), internationale Wertpapierkennnummer (ISIN), Committee on Uniform Security Identification Procedures (CUSIP) – Immobilien, Private Equity, Private Debt und Direktbeteiligungen, Hedgefonds und schließlich Währungen (keine Anlageklasse i.e.S., jedoch relevant für die Besteuerung).

### Beispiel 1:

Das Family Office einer Privatperson allokiert 40% des Vermögens in globale Aktien, davon 20% in den USA, 10% in Europa und 10% in

Emerging Markets. Die USA und Europa sollen jew. durch ein Depot auf Einzeltitelbasis mit Verwahrung in den USA (Benchmark S&P 500) und in Deutschland (Benchmark EuroStoxx 600) umgesetzt werden. Um in Emerging Markets Equities zu investieren, entscheidet sich das Family Office für aktiv gemanagte Aktienfonds (Benchmark MSCI Emerging Markets<sup>5</sup>) – gemanagt und verwahrt durch eine Bank in der Schweiz. Kennzeichen der Umsetzung der Aktienallokation sind die Auswahl hoch diversifizierter Indizes mit einer Vielzahl von Unternehmen in der Index-Zusammensetzung, sowie das Ziel, möglichst weitgehend in Einzelaktien in managed accounts zu investieren. Die US-Allokation soll in Euro abgesichert werden, wohingegen die Emerging-Markets-Allokation im Korb der Ursprungswährungen erfolgen soll.

Das Einzeltiteldepot in den USA unterliegt der Besteuerung in Deutschland (durch Veranlagung in der ESt-Erklärung). Währungsgewinne und Verluste sind nach § 23 EStG zu ermitteln und zu versteuern. Das deutsche Depot mit europäischen Einzeltiteln unterliegt dagegen der Abgeltungsteuer aufgrund der Verwahrung in Deutschland. Das Emerging-Markets-Fonds-Depot in der Schweiz wird durch Veranlagung besteuert – unter Berücksichtigung der Steuerdaten der Fonds aus dem Bundesanzeiger. Währungsgewinne und Verluste sind des Weiteren aus den Emerging-Markets-Währungen sowie aus der USD-Absicherung auf US-Aktien zu ermitteln.

### Beispiel 2:

Das Family Office einer Privatperson allokiert 15% des Vermögens in Immobilien. 10% der Immobilien sollen durch Direkt Eigentum in Immobilien in Deutschland, Österreich und der Schweiz erfolgen. Davon werden 50% in Wohnimmobilien, 30% in Handelsimmobilien sowie 20% in Hotelimmobilien investiert. Außerdem gehen 5% jew. hälftig in einen amerikanischen Immobilienfonds für Shopping Malls (strukturiert in einer Delaware Inc.) sowie in einen opportunistischen europäischen Investmentansatz. Dieser Fonds erwirbt alte europäische Objekte, um sie in Wohnimmobilien zu wandeln. Der Asset Manager hat in Zusammenarbeit mit einer internationalen Bank einen Feeder-Fonds auf den Cayman Islands errichtet. Über diesen Feeder-Fonds erhalten Investoren Zugang zu dem Investment.

Bei diesem Beispiel sind die Immobilienbesteuerung in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu unterscheiden. Es wird nach den jeweiligen Belegenheitsorten besteuert, in Deutschland erfolgt bezüglich Österreich und der Schweiz allenfalls eine Erfassung über den Progressionsvorbehalt. Handels- und Hotelimmobilien können hierbei gewerbliche Einkünfte vermitteln, was zu prüfen ist. US-Immobilien, gehalten über eine KapGes. wie die Delaware-Inc., werden in Deutschland grds. nur im Rahmen der Ausschüttung als Dividende erfasst. Der Cayman-Feeder-Fonds wird für deutsche Anleger die Gewinne einheitlich und gesondert feststellen: Daraus ergeben sich die anteiligen Einkünfte der deutschen Investoren.

## 3. Die Vermögensstrukturierung als Einflussgröße für das Steuer IKS

Family Offices entscheiden einerseits strategisch im Rahmen ihres Aufbaus, in welchem Umfang sie in- und ausländische

5 Aktienindex zur Abbildung von ca. 830 Aktien aus Schwellenländern, berechnet durch den US-amerikanischen Finanzdienstleister MSCI.

Rechtseinheiten zur Vermögensstrukturierung, -poolung und -sicherung nutzen wollen („Investorenebene“). Andererseits wird bezogen auf Anlageklassen und Transaktionen das Vermögen durch den Einsatz von Gesellschaften weiter strukturiert („Investmentebene“). Vielfach geben Asset Manager die Anlagestrukturierung vor, in die man investieren will, z.B. in Form von Feeder-Fonds. Zum Einsatz kommen also nahezu alle Gesellschaftsformen und -ansässigkeiten, wenn es sich um sehr große Vermögen handelt.

### Beispiel 3:

Das in Beispiel 1 verwaltete liquide Vermögen sowie die Immobilien aus Beispiel 2 des Family Office befinden sich im Eigentum von drei Familienmitgliedern.

Variante 1: Das Family Office bzw. die Familie entscheidet, das Vermögen in diesen Eigentumsverhältnissen fortzuführen.

Variante 2: Die Familie beschließt, das Vermögen in eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland einzubringen.

### Beispiel 4:

Das von dem Family Office verwaltete Vermögen befindet sich größtenteils in einer deutschen GmbH. Diese GmbH hat vor einigen Jahren als Gesellschafter das langjährige Familienunternehmen verkauft. Zur Vermeidung einer Dividendenbesteuerung, aber auch aufgrund vorteilhafter steuerlicher Thesaurierungsquoten, hat das Family Office entschieden, die strategische Vermögensallokation innerhalb der GmbH aufzubauen.

In Beispiel 3 bewegen sich die Steuersubjekte bei Ansässigkeit in Deutschland im Wesentlichen im Rahmen der §§ 20 und 23 EStG, den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften. Dies gilt gleichermaßen für die Varianten 1 und 2, da die Verwendung einer inländischen vermögensverwaltenden PersGes. in der Besteuerung einer natürlichen Person weitestgehend gleichgestellt ist. Aus der Anlageklasse der Immobilien ergeben sich Einkünfte nach § 21 EStG.

Ganz anders im Beispiel 4: Durch die Eigentümerposition der GmbH sind insgesamt gewerbliche Einkünfte einer Körperschaft gegeben. Dies führt zu weitreichenden Konsequenzen und Unterschieden, die sich von der Art der Gewinnermittlung über Einzelnormen und insb. Fragen wie der Berücksichtigung von Betriebsausgaben/Werbungskosten erstrecken. Das Steuer IKS ist dementsprechend sehr unterschiedlich zu gewährleisten und zu installieren.

## 4. Digitalisiertes Vermögenscontrolling im Family Office

Zunächst unabhängig von steuerlichen Erwägungen haben sich in den letzten Jahren neue Software-Systeme für das zeitgemäße Vermögenscontrolling der Family-Office-Vermögen etabliert. Family Offices nutzen das Vermögenscontrolling, um ihre strategische Vermögensallokation und alle ihre Vermögenswerte zu steuern und zu überwachen. Das Instrument gibt Transparenz über alle Anlageklassen und Wertgegenstände, ihre Rendite, ihre Risikocharakteristika sowie ihre genauen Kosten – und überwacht damit den Erhalt und/oder das Wachstum des Vermögens. Das Vermögenscontrolling ist ein zentrales Element des Risikomanagements und Vermögenserhalts. Nur mit einem leistungsfähigen Controlling ist es

möglich, eine strategische Vermögensallokation zu definieren, umzusetzen und zu überwachen.

Moderne Controlling-Systeme liefern diese Informationen in Echtzeit und online. Sie nutzen leistungsfähige Software, die alle Anlageklassen abbilden und explizit analysieren kann: z.B. Wertpapiere, Immobilien oder derivative Geschäfte. Auch private Vermögensgegenstände wie Autos und Oldtimer oder Kunst werden hier erfasst. Durch ein integriertes Dokumentenmanagement-System lassen sich jedem Vermögensgegenstand relevante Verträge, Dokumente und Informationen zuordnen, bis hin zum einzelnen Transaktionsbeleg. Ein derartiges System zum Vermögenscontrolling muss im Vergleich zu einem traditionellen Buchhaltungsprogramm oder auch zu DATEV zwei spezifische Anforderungen erfüllen: Das System muss Marktwerte durch Schnittstellen zu gängigen Kapitalmarkt-Daten Providern mindestens täglich anbieten (wie Bloomberg, Thomson Reuters, WM Datenservice). Außerdem ist es erforderlich, dass es umfangreiche Konsolidierungsfunktionen ermöglicht. Das System muss also z.B. bei einer praxisüblichen Situation bestehend aus mehreren Familienmitgliedern und zahlreichen Gesellschaften („legal entities“) nach einzelnen Rechtsträgern, Gesellschaften, einzelnen Anlagen oder Anlageklassen jew. konsolidieren oder je einzelner „legal entity“ analysieren können.

### a) Aufbau eines digitalisierten Vermögenscontrolling

Beim Aufbau eines digitalisierten Vermögenscontrolling ist es notwendig, sich wie ein Steuer IKS gleichermaßen an den Bestimmungsfaktoren Vermögensallokation und -strukturierung zu orientieren. Zur Einrichtung werden demgemäß zunächst alle „legal entities“ im System angelegt. Dies können natürliche Personen und/oder Gesellschaften sein, jew. im In- oder Ausland. In einem zweiten Schritt werden alle im Family Office investierten Vermögensgegenstände erfasst. Dabei kann es sich um einzelne Investments und Vermögensgegenstände handeln oder aber um in Form von Gesellschaftsanteilen indirekt gehaltene Vermögensgegenstände. Daneben können Vermögensgegenstände auch derivativ investiert worden sein, z.B. mittels einer Verbriefung.

### b) Schnittstellendefinition

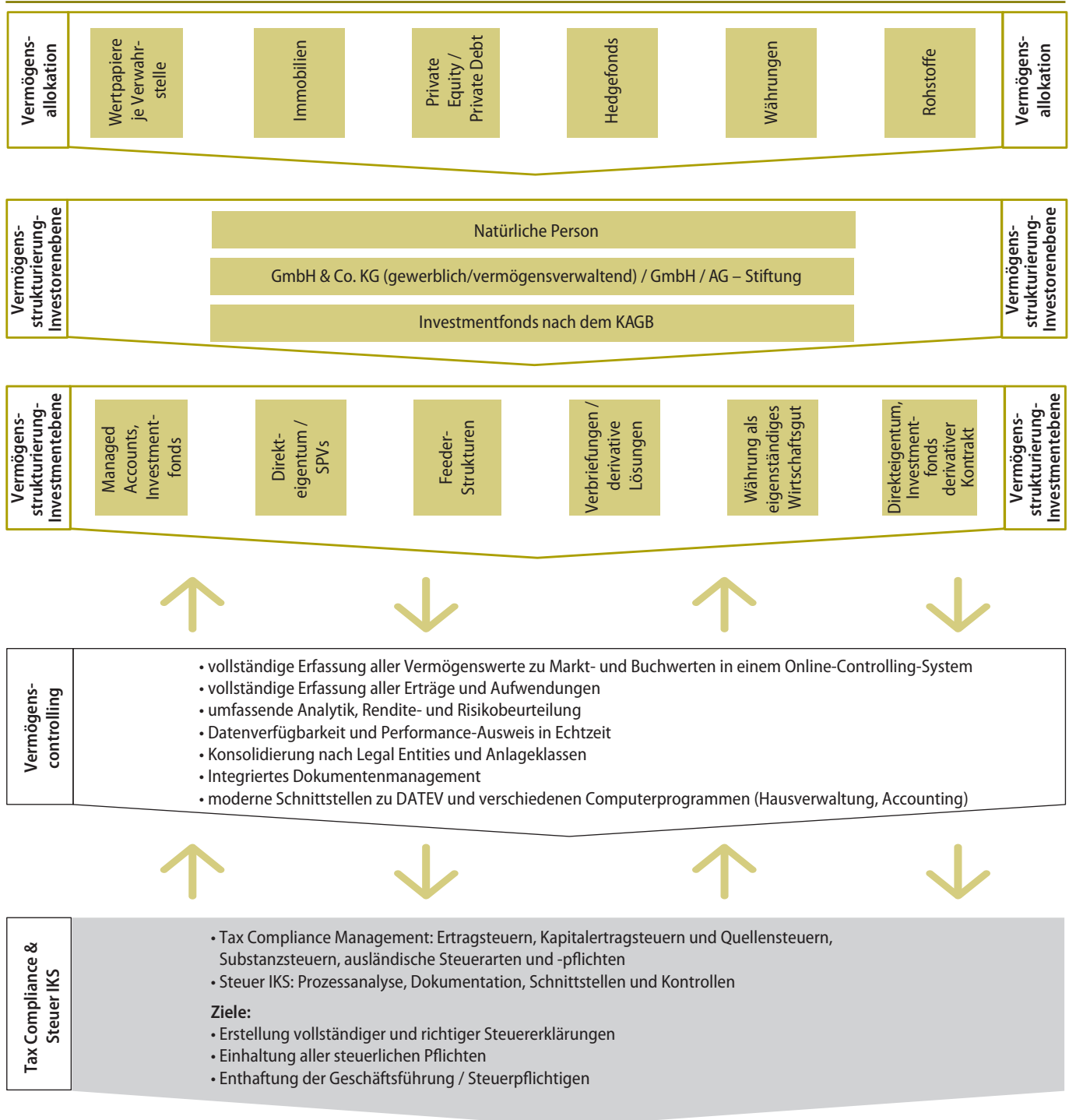
Zur Darstellung der Gesamtvermögensallokation und zur Berechnung der Rendite- und Risikokennzahlen werden dann die jeweiligen Transaktionen (also Käufe, Verkäufe, Erträge, Kosten usw.) als laufende Transaktionen verbucht. Für die Verbuchung der Geschäftsvorfälle müssen die Schnittstellen zu Vermögensverwaltern und Depotbanken definiert werden, da über diese Verbindungspunkte der erforderliche Informationstransfer erfolgt. Von dem jeweiligen Verwalter/Manager einer Anlage fließen alle erforderlichen Informationen in das Vermögenscontrolling; Anlageklasse für Anlageklasse und Manager für Manager: Es wird also je Datenquelle der Datentransfer hierfür in das System zum Vermögenscontrolling definiert. Nach der Festlegung der Schnittstellen werden die Prozesse zur Bearbeitung und Verbuchung sowie die Zuständigkeiten, häufig nach Anlageklassen und nach hierfür zuständigen Controllern, und die Buchungsrichtlinie bestimmt.

### c) Verbuchung von Liquidität und Wertpapieren

Für Bankkonten und -depots bestehen drei Varianten der Datenübermittlung. Vollelektronische Schnittstellen zwischen einer Bank und dem Family Office ermöglichen die automatische Auf-



Abb. 1: Vermögensallokation und Vermögensstrategie bestimmen das Vermögenscontrolling und das Steuer IKS



Zur Vereinfachung ist die Ebene Inland / Ausland nicht berücksichtigt.

nahme der Wertpapierdaten im Vermögenscontrolling. Teilelektronische Varianten erfassen z.B. bestimmte Vorgänge wie Positionskäufe und -verkäufe. Schließlich können die Transaktionen manuell festgehalten werden. Wird diese Anlageklasse über aktive und passive Investmentfonds investiert, finden die Einzelbuchungen innerhalb dieser Fonds statt. Das Buchungsaufkommen auf der Ebene des Privatvermögens reduziert sich erheblich.

**d) Verbuchung von Immobilien**

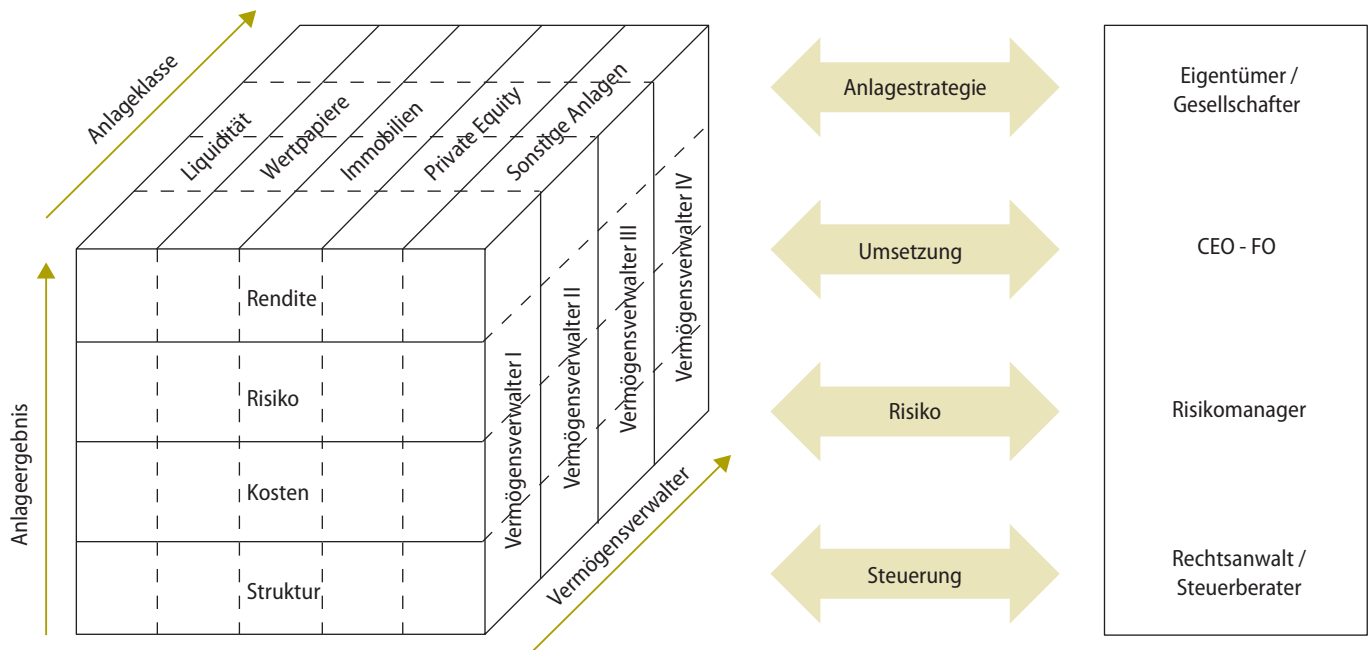
Auch für Immobilien bestehen im Wesentlichen drei Varianten der Datenübernahme und -erfassung: Die Daten werden ent-

weder originär in dem Vermögenscontrolling-System gebucht oder über eine Schnittstelle vollumfänglich oder aber aggregiert auf Monatsaldenbasis importiert.

**e) Verbuchung von Fonds und Beteiligungen**

Private Equity, Private-Debt-Fonds, Schiffsfonds und sonstige Beteiligungen werden i.d.R. manuell erfasst und verbucht. Die Datenübermittlung erfolgt durch einfache Zweitschriften/ Kopien der Fondsinformationen an den Investor. Im Rahmen der Verbuchung sind die Geschäftsvorfälle zu beurteilen und zu qualifizieren, wie z.B. Kapitalabruf oder -rückzahlung, Aus-

Abb. 2: Digitalisiertes Vermögenscontrolling



Vermögenscontrolling liefert umfassende Daten und Informationen an Eigentümer, Family Officer, Vermögensverwalter und Risikomanager für die Steuerung und die Umsetzung der Anlagestrategie, zum Risikomanagement und zur Gesamtsteuerung des Vermögens

zahlung eines Veräußerungsgewinns oder Abruf von Gebühren. Hierzu sind einerseits Marktwertaspekte, andererseits die steuerliche Beurteilung zu unterscheiden und bei Differenzen entsprechend unterschiedlich zu buchen.

##### 5. Ausbau des digitalisierten Vermögenscontrolling zu einem Steuer IKS und zur Generierung steuerlicher Daten unter Berücksichtigung der Vermögensstrukturierung

Wird nun ein digitales Vermögenscontrolling als Basis für ein Steuer IKS und die Generierung steuerlicher Daten verwendet, sind drei wesentliche zusätzliche Schritte bzw. Erweiterungen des Vermögenscontrolling erforderlich:

1. Die Nutzung eines spezifischen Kontenrahmens,
2. die Ergänzung der Prozesse, Schnittstellen und Buchungsrichtlinien im Vermögenscontrolling um ein steuerliches Regelwerk sowie
3. die Verknüpfung mit einer Steuersoftware, z.B. DATEV, über Schnittstellen.

Um den Buchungs- und Datenbestand im Vermögenscontrolling später auch für steuerliche Zwecke zu verwenden, sollte von vornherein ein umfassender, auch steuerlich- und nicht nur Controlling-orientierter, Kontenrahmen verwendet werden. Geschäftsvorfälle sind einerseits auf Basis von Buchungsrichtlinien für das Vermögenscontrolling, und andererseits bei steuerlicher Abweichung auf Grundlage steuerlicher Buchungsrichtlinien zu erfassen, sodass später ein ordnungsgemäßer, steuerlich zutreffender Export aller Daten und aller Transaktionen nach DATEV erfolgen kann.

Die Prozesse, die Handhabung der Anlageklassen und Schnittstellen und alle bereits für das Vermögenscontrolling bestimmten Kriterien können vollständig für das Steuer IKS übernommen werden. Lediglich abweichende steuerliche Buchungsrichtlinien sowie eine ggf. differierende personelle

Zuständigkeit für die steuerliche Verbuchung sind hier zusätzlich erforderlich.

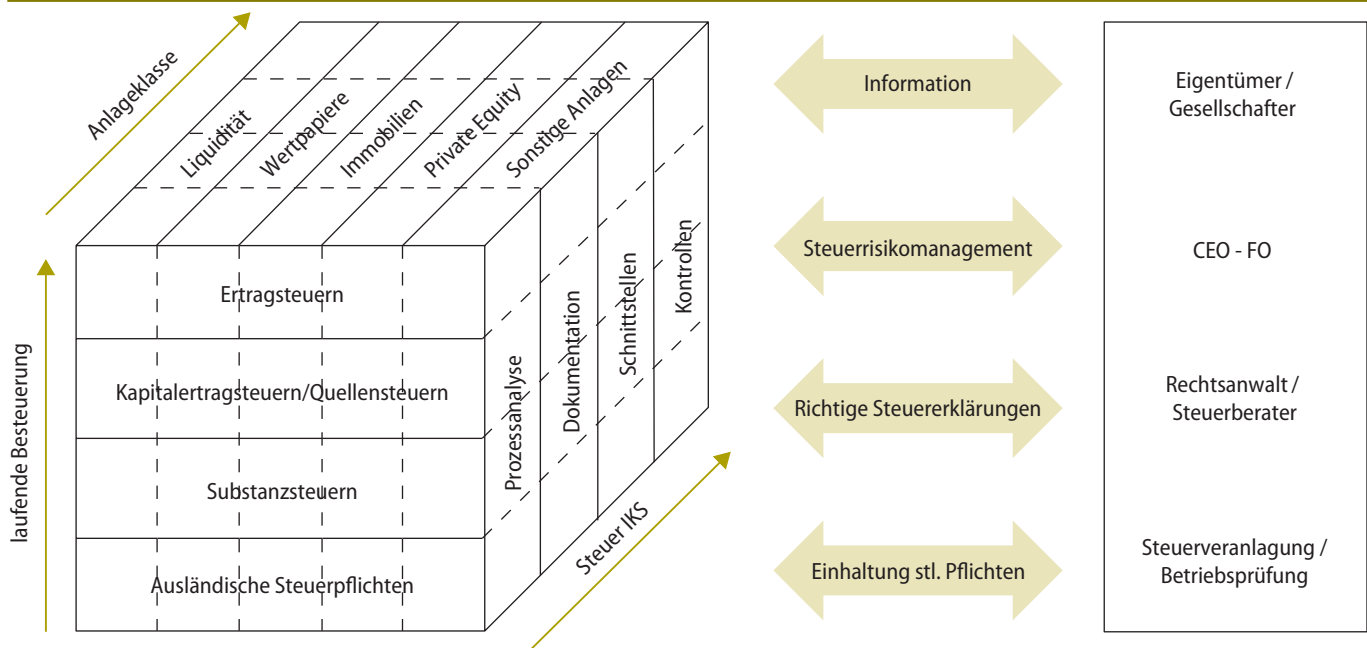
Die Übertragung der Daten aus dem Vermögenscontrolling in DATEV erfolgt i.d.R. über CSV-Schnittstellen<sup>6</sup> und Makro-Funktionen. Hierbei sind insb. die Kontenrahmen zu verbinden. Durch sog. Mappings werden die Konten aus dem Vermögenscontrolling mit den entsprechenden Konten in DATEV zusammengefügt, sodass sich Ausgangs- und Zielpunkt der Datenübertragung entsprechen sowie zutreffende und vergleichbare Bilanz- und GuV-Strukturen in beiden Programmen gesichert sind.

Dabei führt die vorgegebene geschilderte Logik dazu, dass zunächst im Vermögenscontrolling die Bilanz und GuV nach Markt- sowie nach Steuerwerten erstellt werden. Steuerbilanz, steuerliche GuV und alle Steuerdaten werden anschließend nach DATEV exportiert. Dort findet eine Ableitung der Handels- aus der Steuerbilanz statt, sodass Handels- und Steuerbilanz mit Kontenrahmen, Kontenblättern und Einzeldaten bzw. Journal einheitlich in DATEV für Veranlagung und Bp zur Verfügung stehen.

Nach der Bestimmung der Prozesse und der Aufbau- und Ablauforganisation können Kontrollen auch durch ein Vier-Augen-Prinzip und eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Beauftragten zum Vermögenscontrolling und den StB des Vermögens installiert werden. Werden steuerliche Daten und Ertragnisaufstellungen in der geschilderten Weise aus dem Vermögenscontrolling generiert, kann der mandatierte StB (bzw. steuerliche Mitarbeiter des Family Office) die steuerlichen Daten im Zuge der Erstellung der Steuererklärung kritisch hinterfragen – in Kenntnis der Systeme, Vorgehensweise und Schnittstellen. Außerdem ist es möglich, die steuerlichen Daten im Rahmen von System- und Einzelprüfungen zu verifizieren.

<sup>6</sup> Das Dateiformat CSV steht für comma-separated-values und dient dem Austausch von strukturierten Daten zwischen verschiedenen Computerprogrammen.

Abb. 3: Laufende Besteuerung und Steuer IKS je Anlageklasse auf Basis des Vermögenscontrolling



**6. Beispielhafte aktuelle steuerliche Problemfelder**

Als Beispiele für aktuelle Diskussionsschwerpunkte seien exemplarisch die Besteuerung der Währungsgewinne und -verluste nach § 23 EStG und die Ermittlung der steuerlichen Nettoinventarwerte von Anteilen an Investmentfonds nach § 56 InvStG auf den 31.12.2017 genannt.

**a) Besteuerung der Währungsgewinne und -verluste nach § 23 EStG**

Der Portfolioanteil von Anlagen in Fremdwährung ist bei inländischen natürlichen Personen deutlich angestiegen. Somit wird die Besteuerung von Devisen- und Fremdwährungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Praxis immer bedeutsamer. Die Abbildung dieser Geschäftsvorfälle stellt sich in der Praxis als sehr schwierig heraus. Irrtümlicherweise gehen viele Anleger davon aus, dass seit Einführung des automatischen Abgeltungsteuerabzugs durch die inländischen Kreditinstitute die gesamte ertragsteuerliche Behandlung der Kapitalanlage, inkl. Währungserfolg, automatisch umgesetzt wird und somit erledigt ist. Diese Einschätzung ist nur teilweise richtig, denn die inländischen Kreditinstitute weisen zwar im Rahmen der Veräußerungsgewinnberechnung auf Depotebene nur die Währungsschwankungen in Fremdwährung notierter Wertpapiere aus, jedoch nicht etwaige Währungskursgewinne. Sobald Euro-Beträge in eine Fremdwährung umgetauscht werden, wird damit das Wirtschaftsgut Fremdwährung angeschafft. Sowohl der Rücktausch dieses Fremdwährungsguthabens in Euro, als auch dessen Umtausch in eine andere Fremdwährung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung sind als private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG steuerpflichtig. Als Verfahren zur Gewinn- oder Verlustermittlung ist die FiFo-Methode (first in, first out) ab dem Vz. 2014 zwingend gesetzlich vorgeschrieben (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Im Rahmen der Gewinn- oder Verlustermittlung ist zu beachten, dass nur angeschaffte Fremdwährungsbeträge zu berücksichtigen sind. Rein zugeflossene Beträge, z.B. Zinsen, Dividenden etc., fallen nicht in

die Gewinnermittlung des § 23 EStG.<sup>7</sup> Ob für diese neutralen Fremdwährungszugänge ebenfalls die FiFo-Methode anzuwenden ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz spricht nur von angeschafften Fremdwährungsbeträgen. *Paukstadt/Deiritz* sind der Auffassung, dass „zunächst steuerlich nicht relevante Positionen als verwendet zu betrachten sind“.<sup>8</sup> Somit würden die neutralen Fremdwährungszugänge immer als zuerst verwendet gelten. Eine jüngere Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern spricht dagegen nur von angeschafften Wirtschaftsgütern im Kontext mit der FiFo-Methode.<sup>9</sup>

**b) Ermittlung der steuerlichen Nettoinventarwerte von Anteilen an Investmentfonds**

Mit Inkrafttreten des neuen InvStG zum 01.01.2018 gelten die Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als neu angeschafft (§ 56 Abs. 2 InvStG). Als fiktiver Veräußerungserlös und zugleich fiktive Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgestellte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn und Verlust aus der fiktiven Veräußerung unterliegt beim Anleger allerdings erst bei der späteren tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile der Besteuerung (§ 56 Abs. 3 InvStG). Dies gilt für nach dem 31.12.2008 erworbene Fondsanteile, sofern diese veräußert werden. Auch wenn die Fondsanteile vor dem Verkauf durch Erbfall oder Schenkung auf einen neuen Gläubiger übertragen wurden, greift der Tatbestand der fiktiven Veräußerung. Für juristische Personen stellt die fiktive Veräußerung keinen erfolgswirksamen Vorgang dar. Sie wirkt sich nicht auf den steuerbilanziellen Ansatz der Fondsanteile aus. Ihre Umsetzung erfolgt in der Steuerbilanz über die Einstellung in einen Ausgleichsposten im Zusammenhang mit einer steuerfreien

7 Vgl. z.B. Feyerabend, Besteuerung privater Kapitalanlagen, S. 309, Tz. 185.  
 8 Vgl. z.B. Paukstadt/Deiritz, DStR 2004 S. 806.  
 9 Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 10.03.2016 – S 2256.1.1 – 6/6 St 32 betr. ertragsteuerliche Berücksichtigung von Fremdwährungsbeträgen als privates Veräußerungsgeschäft.

Rücklage. Für den Bewertungsansatz in der Steuerbilanz gelten weiterhin die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 02.09.2016.<sup>10</sup>

Zusätzlich müssen ab dem 31.12.2017 alle Fonds, unabhängig von ihrem Geschäftsjahr und der Ausschüttungsart, ihren Anlegern die ausschüttungsgleichen Erträge melden. Dies erfolgt erfahrungsgemäß häufig aus Zeit- und Verfügbarkeitsgründen erst nach der Erstellung der Jahressteuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen: In derartigen Fällen ist unbedingt sicherzustellen, dass die Berücksichtigung der ausschüttungsgleichen Erträge durch Abruf aus dem Bundesanzeiger erfolgt.<sup>11</sup>

### III. Fazit

Große Privatvermögen und Family Offices sollten ihr Tax Compliance Management und auch ihr steuerliches Kontrollsystem angesichts der deutlich erhöhten Prüfungsmaßnahmen durch die Steuerbehörden gleichfalls „aufrüsten“ bzw. professionalisieren. Naturgemäß werden hier große Zahlen als steuerlich relevante Erträge, Aufwendungen und Bemessungsgrundlagen verarbeitet. Dabei gibt es keinen Wesentlichkeitsgrundsatz/„materiality approach“ wie in der Bilanzierung, vielmehr wird nach der Höhe absoluter Beträge beurteilt und insb. Vorsatz auch aufgrund fehlender Prozesse und Systeme angenommen.

Um diese steuerlichen Risiken zu managen, bedarf es streng systematischer, umfassender und professioneller Regelungen im steuerlichen Bereich. Diese sind stark geprägt von

<sup>10</sup> BMF vom 02.09.2016, BStBl. I 2016 S. 995 = DB 2016 S. 2143.

<sup>11</sup> Vgl. aktueller Hinweis von Andreas Patzner, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 29.04.2018 S. 32, „Ausländische Fondserträge“.

der Anlagestrategie und der Vermögensstrukturierung auf Investoren- und Investmentebene und dem Umfang der Verwendung interner oder externer Ressourcen im Family Office. Erleichternd hinzu kommt, dass aktuell viele Privatvermögen und Family Offices ihr digitales Vermögenscontrolling modernisieren und neue Software einführen.

Im Zuge der Implementierung oder ggf. kurz danach lässt sich das Vermögenscontrolling sehr gut zu einem steuerlichen Kontrollsystem ausbauen. Dies schafft umfassende Transparenz, kann Anfragen und Prüfungen durch Behörden kurzfristig beantworten und stellt für die Organe und Vermögenseigentümer eine zuverlässige Systemlandschaft dar. Dabei werden Informationen zu Markt- und Steuerwerten parallel erstellt und bereitgehalten. So können die verantwortlichen Geschäftsführer im Family Office bzw. die Eigentümer die sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten durch die Einrichtung eines Steuer IKS belegen und eine billigende Inkaufnahme von Fehlern i.S. bedingten Vorsatzes gegenüber Steuerbehörden widerlegen.

### Redaktionelle Hinweise:

- Zum aktuellen Stand von IKS für Steuern sowie zum Anpassungsbedarf bei IT-Lösungen vgl. *Kowallik*, DB 2017 S. 1994 = DB1244652;
- zum innerbetrieblichen Kontrollsystem für Steuern und zum Tax CMS vgl. *Kowallik*, DB 2017 S. 385 = DB1220934;
- zum innerbetrieblichen Kontrollsystem im Bereich der Verrechnungspreise vgl. *Busch/Fischer/Riva/Kirsch*, DB 2017 S. 2822 = DB1252955
- zu Tax Compliance Management Systemen bei Unternehmen der öffentlichen Hand vgl. *Kammerloher-Lis/Kirsch*, DB 2018 S. 151 = DB1256845.

## Kompakt

### Umsatzsteuer

»DB1271956

### Finanzielle Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Mehrheitsgesellschafters liegt auch dann vor, wenn der Mehrheitsgesellschafter nur über 50% der Stimmrechte verfügt und in beiden Gesellschaften dieselbe Person als alleiniger Geschäftsführer tätig ist.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.02.2018 – 4 K 35/17

Streitjahr 2005

RiFG Karsten Göllner ist Richter am FG Schleswig-Holstein.

Kontakt: [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

### I. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH, an der im Streitjahr A zu 51% und der C e.V. zu 49% beteiligt waren. Geschäftsgegenstand der Klägerin war u.a. die Führung der Geschäfte der A und des C e.V. Alleiniger Geschäftsführer der Klägerin war E, der zugleich alleiniger Geschäftsführer der A und geschäftsführender Vorstand des C e.V. war. Die Gesellschafter-

versammlung der Kläger wurde gebildet aus jew. sieben Vertretern der A und des C e.V., von denen jeder über eine Stimme verfügte, die er nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und ohne Bindung an etwaige Vorgaben des ihn entsendenden Gesellschafters abgeben durfte. Eine Ausnahme galt insoweit für Entscheidungen, die das der Klägerin vom jeweiligen Gesellschafter zur Verfügung gestellte Anlagevermögen betrafen. Hier hatte die Stimmabgabe je Gesellschafter einheitlich zu erfolgen und die Vertreter waren an die Anweisungen des entsendenden Gesellschafters gebunden; kam unter den Vertretern keine Einigung zustande, galt das Mehrheitsprinzip.

Nach Durchführung einer Außenprüfung bei der Klägerin gelangte das beklagte FA zu der Ansicht, dass entgegen der Sichtweise der Klägerin zwischen ihr und der A als Organträgerin keine umsatzsteuerliche Organschaft gegeben sei. Es fehle an einer finanziellen Eingliederung der Klägerin, weil A zwar mit 51% mehrheitlich am Gesellschaftskapital der Klägerin beteiligt sei, aber nicht über eine Stimmrechtsmehrheit in der Gesellschafterversammlung der Klägerin verfügt habe und damit nicht in der Lage gewesen sei, Beschlüsse bei der Klägerin durchzusetzen.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Klägerin Klage. Es komme für die Annahme einer umsatzsteuerlichen